

5. Welche Hilfen können Solo-Selbstständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen (siehe dazu **Frage 8**).

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das "Sozialschutz-Paket" (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen (siehe dazu nachstehend **Fragen 17 und 18**).

Stand: 24. März 2020

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Stand: 18. März 2020

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können. Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

Gesetzentwurf

https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei **Arbeitnehmern** muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei **Selbständigen** bemisst sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch **Frage 4** ff.).

Die einzelnen Maßnahmen der Finanzverwaltungen der Länder (z.B. Stundungen, Fristverlängerungen etc.) finden Sie ebenfalls in **Anlage 1.1.**

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Stand: 18. März 2020

Quelle:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

9. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?

Alle Bundesländer haben ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Daneben hat der Bund für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Es werden gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Länder werden noch bekanntgeben, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist.

Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1.1.**

Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater befugt, die Zuschüsse für Soloselbständige und Kleinstunternehmen für den Mandanten zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftsberatende Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht werden, sind diese Tätigkeiten

als Nebenleistung zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG anzusehen.

Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer (eidesstattlichen) Versicherung für die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen, ist die Versicherung – wie im Fall der Einkommensteuererklärung - vom Mandanten und nicht vom Steuerberater abzugeben. Soweit der Antrag vom Steuerberater für den Mandanten eingereicht wird, handelt der Steuerberater auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten.

Stand: 27. März 2020

Quelle:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html>

10. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?

Das Sozialschutz-Paket enthält folgende Maßnahmen, die am Tag nach der Verkündung am 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) in Kraft treten:

Insbesondere für **Kleinunternehmer und Solo-Selbständige** sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Um Anreize zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z.B. Landwirtschaft) aufzunehmen, ist ein vorübergehender Verzicht vom 1. April bis 31. Oktober 2020 auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das **Kurzarbeitergeld** vorgesehen.

Es wurde eine Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der **kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vorgenommen.

Es wurden Erleichterungen bei Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach **Renteneintritt** durch die **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** geschaffen. Im gesamten Jahr 2020 ist die Hinzuverdienstgrenze von bisher 6.300 Euro auf 44.590 Euro angepasst worden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

Es gibt finanzielle Unterstützungen sozialer Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge, wenn diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Es erfolgt die Aufnahme eines **Entschädigungsanspruchs im Infektionsschutzgesetz** für Verdienstauffälle unter bestimmten Voraussetzungen bei behördlicher **Schließung von Schulen und Kitas** zur Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie (siehe dazu Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie **Frage 33**).

Schaffung von Erleichterungen beim Bezug von Sozialleistungen für ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen.

Es erfolgt eine befristete Anpassung beim **Kinderzuschlag**.

Stand: 30. März 2020

Quelle:

www.bgbl.de

11. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

12. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
- Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1.1.**

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden. Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1.1.**

Weitere Maßnahmen sind noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

Stand: 26. März 2020

Quellen:

BMF: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?blob=publicationFile&v=1

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?blob=publicationFile&v=2>

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Zoll: <https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html>

KMLZ: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#

13. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

Stand: 17. März 2020

14. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon

auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf **Frage 12**.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

Stand: 18. März 2020

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

15. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen sollen auch vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Stand: 20. März 2020

Quelle:

BMF:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weiter_e_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

16. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Die Finanzämter sind aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann weiterhin per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen. Folgende Anträge/Mitteilungen können via ELSTER eingereicht werden:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen und Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft).

Stand: 26. März 2020

Quelle:

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder (siehe dazu auch Frage 18) wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?

Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog

Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in enger Rückkopplung mit dem Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang heute ergänzend gegenüber dem GKV-Spitzenverband darauf hingewiesen, dass angesichts der gegenüber einer vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig in Anspruch zu nehmenden aufgezeigten Möglichkeiten, die Bundesregierung es für zwingend hält, die empfohlene Handhabung zunächst lediglich bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Internetseite folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber und ihrer Mitglieder, die Beiträge selbst zu zahlen haben, veröffentlicht:

**Wichtig: Beitragsstundungen erst dann, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind!
Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!**

Voraussetzung für ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ (vgl. BGBL Teil I vom 14. März 2020, Rundschreiben 2020/197 vom 24.03.2020 Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur

Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden ist hierauf explizit hinzuweisen.

Unterstützung der Arbeitgeber

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis April 2020 gestundet werden.

Die in den Monaten März und April gestundeten Beiträge sind mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gegenwärtig vorgehaltenen Maßnahmen und Unterstützungen keine Verlängerung erfahren. Dies wird allerdings erst zu gegebener Zeit zu bewerten sein.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Anforderungen an den Nachweis

An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Vertretungsbefugnis des Steuerberaters

Anträge auf Stundung etc. sind gemäß § 76 Abs. 3 SGB IV bei der zuständigen Einzugsstelle, der gesetzlichen Krankenversicherung, zu stellen. Steuerberater sind gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG in § 28h SGB IV Verfahren und damit auch gegenüber den Einzugsstellen für ihre Mandanten nach entsprechender Beauftragung durch den Mandanten auch vertretungsbefugt.

Stand: 26. März 2020

Quelle:

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp
FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands
www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf

18. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?

Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Pressemitteilung veröffentlicht, dass die in der vorstehenden **Frage 17** dargestellten Ausführungen zur Stundung ohne Zinsen bzw. ohne Sicherheitsleistung, Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen auch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder gelten, die ihre Beiträge selbst zahlen, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

ACHTUNG: Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt:

Die erleichterten Stundungsmöglichkeiten etc. sind wie unter **Frage 17** ausgeführt bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Der Nachweis für eine Beitragsermäßigung ist auch durch Erklärungen von Steuerberatern möglich.

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Stand: 25. März 2020

Quelle:

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

[www.gkv-](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitragsee_Corona_Stundung.pdf)

[spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitragsee_Corona_Stundung.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitragsee_Corona_Stundung.pdf)

19. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

WICHTIG: Die Berufsgenossenschaften weisen daraufhin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen.

Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Steuerberater zahlen Beiträge zur VBG. Im Interesse der anderen Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die VBG weist daraufhin, den Antrag erst zu stellen, wenn der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt. Diese werden Anfang April versandt.

Auf der Internetseite gibt die VBG weitere Informationen zu den Antragserfordernissen.

Stand: 1. April 2020

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):

www.vbg.de > Mitgliedschaft und Beitrag > Ihr Beitrag > Beitragsbescheid

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

www.bgrci.de > [Mitgliedschaft & Beitrag](#)

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM):

www.bghm.de > [BGHM](#) > [Presseservice](#) > [Pressemeldungen](#) > [BGHM bietet Zahlungserleichterungen für Mitgliedsbetriebe](#)

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM):

www.bgetem.de > [Presse / Aktuelles](#) > [Pressemeldungen](#) > [2020](#) > [BG ETEM will den gesetzlichen Rahmen für die Stundung von Mitgliedsbeiträgen ausschöpfen](#)

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):

www.bgn.de > [Presse](#) > [Berufsgenossenschaft entlastet Betriebe](#)

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):

www.bgbau.de > [Die BG BAU](#) > [Presseportal](#) > [Coronavirus: BG BAU erleichtert Stundungsregelungen für Betriebe der Bauwirtschaft](#)

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

www.bgw-online.de > [Infos für versicherte Unternehmen und Beschäftigte](#)

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW):

www.bghw.de > [Presse](#) > [Aktuelles / Nachrichten der BGHW](#) > [Corona-Krise: BGHW plant Ratenzahlung und Stundung](#)

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr):

<https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/coronakrise-hilfe-fuer-betroffene-unternehmen>

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_386948.jsp

20. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

Stand: 17. März 2020

21. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Künstler und Publizisten

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

Abgabepflichtige Unternehmen

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

Stand: 23. März 2020

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

22. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 Euro Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten

(Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro

Nach den Geringfügigkeitsregelungen (Ziffer B 3.19) kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. Der Status der geringfügig entlohten Beschäftigungen bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro bestehen.

Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu **drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird. Als Monat gilt der Entgeltabrechnungszeitraum (Kalendermonat). Monate, in denen die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro vorhersehbar überschritten wird (z. B. aufgrund saisonaler Mehrarbeit), sind hierbei unberücksichtigt zu lassen. Das Zeitjahr entspricht einem Zeitraum von 12 Monaten, welcher mit dem Kalendermonat endet, für den aktuell die Beurteilung des Versicherungsstatus wegen nicht vorhersehbaren Überschreitens erfolgen soll. In diversen Beispielen wird diese Regelung zudem transparent beschrieben.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Neu: Minijob-Zentrale: Unbürokratischer Zahlungsaufschub

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

<https://www.minijob-zentrale.de/>

<https://blog.minijob-zentrale.de/>

23. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Stand: 24. März 2020

Quelle:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

24. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31. Dezember 2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31. Dezember 2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Corona-Virus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Stand: 26. März 2020

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/download-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

25. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?

Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going Concern-Annahme dennoch bestandsgefährdende Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Kann infolge der Auswirkungen der Corona-Virus nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), ist der Abschluss unter Abkehr von der Going Concern-Annahme (z. B. Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten) aufzustellen. Ob eine Aufstellung unter Zugrundelegung der Going Concern-Prämisse vertretbar oder nicht mehr vertretbar ist, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Going Concern-Annahme gilt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Danach ist der Abschluss auch dann unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen, wenn die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.

Stand: 30. März 2020

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/download-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sind Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf maximal sechs Monate.

Durch die Auswirkungen der Corona-Krise kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kommen (z.B. Ausfall von Buchhaltungspersonal, kein Zugang zu relevanten Informationen etc.). Daraus kann die faktische Unmöglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen resultieren.

Das HGB sieht keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen die Aufstellungsfristen vor. Gemäß § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StGB ist ein Verstoß gegen die Aufstellungsfristen allerdings strafbewehrt, wenn die gesetzlichen Vertreter die Zahlungen eingestellt haben, über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufgrund einer unverschuldeten faktischen Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss fristgerecht aufzustellen, entfällt der herrschenden Auffassung folgend der Straftatbestand. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften i.S. des § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i.S. des § 327a HGB sind, gilt gemäß § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine verkürzte Frist von längstens vier Monaten. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten werden gemäß § 335 Abs. 1 und 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Durch die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind in der Folge auch Verstöße gegen die Offenlegungsfristen naheliegend. Allerdings ist nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB im Falle einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden

und unvorhersehbaren Folgen sollten eine solche unverschuldete Behinderung darstellen.

Stand: 26. März 2020

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

Anlage 1 – Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

1.1 Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

	Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit bis zu 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung seit 25. März 2020 möglich.	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/ Antragsformular: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf
	Verschiedene Förderinstrumente (u.a. Liquiditätskredit) zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf über die L-Bank Baden-Württemberg.	https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html Hotline Wirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2345 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de Hotline Bürgschaften Tel.: +49 711 122-2999 E-Mail: buergschaften@l-bank.de Hotline Landwirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2666 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de

Bayern	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab sofort möglich.	https://www.stmwi.bayern.de/sofort-hilfe-corona/ Antragsformular: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente und Cover/2020-03-17 Antrag Soforthilfe Corona.pdf
	Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern. Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.	https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000
	Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern. Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.	https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000
Berlin	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbstständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab 27. März 2020 über die Investitionsbank Berlin (IBB) möglich.	https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets engpaesse -.html
	In Berlin werden aus dem Liquiditätsfonds der IBB ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt. Antragstellung ab sofort über das Kundenportal der IBB möglich.	https://www.ibb.de/de/foerderprogramm/liquiditaetshilfen-berlin.html Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: wirtschaft@ibb.de Weitere Ansprechpartner: https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/ansprechpartner/ansprechpartner.html

Brandenburg	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ist seit dem 25. März 2020 über die ILB möglich.	https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/ Kontakt: Tel: 0331 - 2318 22 99 E-Mail: soforthilfe-corona@ilb.de Antragsformular: https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/
	Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB. Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.	https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/ Infotelefon Wirtschaft & Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694
Bremen	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio Jahresumsatz, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ist ab sofort über die BAB möglich.	https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html (Bremen) https://www.bis-bremerhaven.de/antrag-corona-soforthilfe.99067.html (Bremerhaven) Antragsformular: https://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/24/Antrag_BAB_Corona_Soforthilfe_Programm_v4.pdf
	Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufgestockt. Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.	https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html Kontakt: BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: task-force@bab-bremen.de

Hamburg	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab 30. März 2020 über die über die IFB Hamburg möglich.	https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen Postfach für erste Fragen: schutzschirmcorona@fb.hamburg.de
	Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. Antragstellung ab sofort möglich.	https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533 Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 - 3637 E-Mail: unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 - 3512 E-Mail: unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de Einzelhandel: Tel.: +49 40 428 41 -1 648 E-Mail: unternehmenshilfen.einzelhandel@bwvi.hamburg.de KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de



		Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
	Ankündigung der Möglichkeit der zinslosen Stundung für gewerbliche Mieter städtischer Immobilien für vorerst bis zu 3 Monate	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
	Ankündigung der Stadt HH als Investor, Auftraggeber und Vertragspartner, Forderungen zu stunden und umgekehrt eingehende Rechnungen vorfristig zu begleichen	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
Hessen	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.	https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stuetzt-hessische-wirtschaft-mit-soforthilfe-und-darlehen
	Antragstellung ist ab 30. März 2020 beim Regierungspräsidium Kassel möglich.	
	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit zusätzlichen Förderprogrammen und Bürgschaften.	https://www.wibank.de/wibank/corona https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692 Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333

Mecklenburg-Vorpommern	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ist ab sofort über die LFI möglich.	https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe Kontakt: Erstberatung: 0385 6363-1282 E-Mail: soforthilfe@lfi-mv.de Antragsformular: https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf
	Die LFI Mecklenburg-Vorpommern unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.	https://www.lfi-mv.de/meldungen/coronakrise-hilfe-fuer-unternehmen-und-freiberufler/index.html
	Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr
	Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch zusätzliche Darlehen zwischen 20.000 und 200.000 Euro sowie rückzahlbare Betriebszuschüsse bis 20.000 Euro. Bereitstellung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ab 1. April 2020.	Informationen: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Presse?id=158587&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle Antragsvormerkung: https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen/antragsanforderung.html

Niedersachsen	Zuschussprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Antragstellung ab dem 27. März 2020 elektronisch (auch per E-Mail) über NBank möglich	https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333
	Die N-Bank unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333
	Ankündigung eines Kredit-Programms (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe	https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333 https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/and-unterstutzt-opnv-mit-vorgezogenen-finanzhilfen-von-67-5-millionen-euro-186414.html Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de oder an die Hotline: Tel.: +49 511 120 5757 (08:00 – 22:00 Uhr)
Nordrhein-Westfalen	Soforthilfeprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzu-reichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern. Elektronisches Antragsverfahren steht seit 27. März 2020 zur Verfügung.	https://www.wirtschaft.nrw/nrw-sofort-hilfe-2020



	Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften) angepasst	https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf Für Kurzarbeitergeld: Servicehotline für Arbeitgeber: Tel.: +49 800 45555 20
	Ankündigung der Verlängerung des Gründerstipendiums NRW	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
	Ankündigung, privaten Investoren, die Startups weiteres Geld geben, ein Finanzierungsangebot der NRW.BANK an die Seite zu stellen („Matching Fund“).	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
Rheinland-Pfalz	Soforthilfen für Selbstständige und kleine Unternehmen Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung. Für laufende Finanzierungen hat die ISB auf Antrag Tilgungsaussetzungen in Aussicht gestellt. Anträge für den Bundes-Zuschuss können ab 30. März bis 31. Mai 2020 bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden.	https://isb.rlp.de/home/detailansicht/wissing-antraege-fuer-zuschuss-programm-koennen-gestellt-werden.html Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwwlw.rlp.de Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: beratung@isb.rlp.de



Saarland	Soforthilfe-Programm Je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 Euro bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt. Antragstellung seit 25. März 2020 oder per E-Mail (soforthilfe@wirtschaft.saarland.de).	https://www.saarland.de/254842.htm Hotline: Tel.: +49 681 501 - 4433 (Montag bis Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr) Unternehmens-Hotline: Tel.: +49 385 588 - 5588 E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de Wirtschaftsministerium: www.corona.wirtschaft.saarland.de Antragsformular: https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Antrag_Soforthilfe.pdf FAQ Katalog: https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Hotline_Corona_-_FAQs_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf
	Die SIKB hat angekündigt, bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio. Euro aufzustocken. Bereitstellung erfolgt über die Hausbank. Antragstellung ab 24. März 2020.	https://www.sikb.de/node/211 Hotline: 0681/3033-0 unternehmen@sikb.de
Sachsen	Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (Zuschuss)	https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp

Sachsen-Anhalt	Ankündigung eines zinslosen, nachrangigen Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten. Antragstellung ab 23. März 2020 über die Sächsische Aufbaubank (SAB).	https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html?cp=%7B%22accordion-content-4479%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4479%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D#a-4478 https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/beratungszentrum-konsolidierung.jsp Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100
	Soforthilfeprogramm der Stadt Dresden für Kleinunternehmer, Freiberufler und -Selbständige.	https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2020/03/pm_092.php
	Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (Zuschuss) Zuschüsse können über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ab Montag 30. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden.	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen
	Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. Gewährung von Stundungen, Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Massendarlehen, Vorfinanzierung Insolvenzausfallgeld).	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf Hotline: 0800 56 007 57

Schleswig-Holstein	Solo-Selbständige und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind, können jetzt Anträge auf Soforthilfen stellen. Antragstellung über die Investitionsbank Schleswig Holstein ab 26. März 2020.	https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html
	IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.	https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen https://www.ib-sh.de/aktuelles/presse/pressemitteilung/landesregierung-und-foerderbanken-starten-gegen-folgen-der-corona-krise-schleswig-holstein-finanzierungsinitiative-fuer-stabilitaet/ Förderlost sind Jürgen Wilkniß E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Tel.: +49 431 5938 - 133 Matthias Voigt E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de Tel.: +49 431 9905 - 3330 Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute
Thüringen	Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe bis 50 AN Antragstellung über die Thüringer Aufbaubank per Post sowie IHK und HWK per Post und per E-Mail möglich.	https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020
	Weitere bestehende Förderprogramme	https://www.aufbaubank.de/de/ Hotline Tel: +49 800 534 56 76

Stand: 1. April 2020

1.2 Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind privatwirtschaftlich organisierte, staatlich unterstützte Förderbanken mit der Zielsetzung, gewerbliche Unternehmen und freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften (Bankbürgschaften) gegenüber Hausbanken für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für alle wirtschaftlich vertretbaren Vorhaben. Jedes Bundesland unterhält eine Bürgschaftsbank. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig. Ergänzend unterhalten 15 Bundesländer Mittelständische Beteiligungsgesellschaften. Diese bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit.

Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterhalten ein gemeinsames Finanzierungsportal, über das auch Finanzierungslösungen in der Corona-Krise angeboten werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>.

Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u. a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bundesland	Link	Hotline
Baden-Württemberg	https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise	
Bayern	https://www.bb-bayern.de/corona-krise/	Corona-Servicenummer 089 54585713
Berlin	https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html	
Brandenburg	https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/	
Bremen	http://www.buergschaftsbank-bremen.de/	

Hamburg	https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/	
Hessen	https://bb-h.de/corona/	Corona-Hotline 0611 150777
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html	
Niedersachsen	https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/	
Nordrhein-Westfalen	https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/	Hotline 02131 5107-200
Rheinland-Pfalz	https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/	Ansprechpartner Bürgschaftsbank <u>Wolfram Böder</u> Tel.: 06131 62915-72 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: wolfram.boerder@bb-rlp.de <u>Denis Colling</u> Tel.: 06131 62915-64 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: denis.colling@bb-rlp.de <u>Sabine Hellwich</u> Tel.: 06131 62915-76 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: sabine.hellwich@bb-rlp.de <u>Stephan Huber</u> Tel.: 06131 62915-71 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: stephan.huber@bb-rlp.de <u>Andreas Müller</u> Tel.: 06131 62915-73 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: andreas.mueller@bb-rlp.de <u>Monika Riebel-Jakobs</u> Tel.: 06131 62915-74 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de <u>Annette Winkler</u> Tel.: 06131 62915-75



		Fax: 06131 62915-99 E-Mail: annette.winkler@bb-rlp.de
Saarland	https://www.bbs-saar.de/	
Sachsen	http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461	Hotline Kammerbezirke Südwestsachsen und Leipzig 0174 3807535 Kammerbezirk Dresden 0172 6028464
Sachsen- Anhalt	https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu	
Schleswig- Holstein	https://www.bb-sh.de/news/corona-virus-so-hilft-die-buergschaftsbank/	
Thüringen	https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Corona-virus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen	Hotline 0800 5345676

Stand: 25. März 2020

Quellen:

<https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu><https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>; abgerufen am 19. März 2020.

1.3 Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

	Angekündigte Maßnahmen	Link
Baden-Württemberg	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ	https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1816443911/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung_Lastschriftinzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf
	Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus
Bayern	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ	https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf
	Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 beauftragt, kann Fristverlängerungsanträgen – auch rückwirkend vom 1. März 2020 an – bis längstens 31. Mai 2020 stattgegeben werden. Der Antrag muss schlüssig begründet werden.	https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24161/index.htm
Berlin	Vereinfachter Antrag auf Stundung/ Herabsetzung VZ; Vollstreckungsaufschub	https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler/-artikel.910208.php
	In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise_Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm

Brandenburg	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden	https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663 https://mdfe.brandenburg.de/media_fast/4055/20200324_Corona_Auf_Antrag_Erstattung_der_Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung.pdf
Bremen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.finanzen.bremen.de/steuern/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de
Hamburg	Vereinfachte Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub, auf Herabsetzung der VZ	https://www.hamburg.de/fb/finanzamter/
Hessen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlungen auf EUR 0,00 und Rückerstattung bereits überwiesener USt-Sondervorauszahlungen	https://finanzamt.hessen.de/aktuelles/steuerliche-soforthilfen-online-beantragen https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/fag_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antragshilfe.pdf Antragstellung über Elster-Online
	Allgemeine Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen des Jahres 2018 für alle Fälle, die steuerlich beraten sind bis zum 31. Mai 2020 . Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle ausgesetzt.	Information der StBK Hessen: https://www.stbk-hessen.de/ueber-uns/corona-krise/
Mecklenburg-Vorpommern	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Inhalte/Formular%20Steuererleichterung%20-%20Steuerportal.pdf

Niedersachsen	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über ELSTER mit dem Vordruck: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“.	https://lstn.niedersachsen.de/startseite/ https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-fags-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html
Nordrhein-Westfalen	Finanzverwaltung NRW: Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt. Es gibt ein eigenes Formular für Anträge auf Steuererleichterungen aufgrund des Corona-Virus.	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/formular.pdf
Rheinland-Pfalz	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen	https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Anlage_3_Antragsvordruck_.pdf
	Die Finanzämter werden ab sofort Fristverlängerungsanträgen wegen der Corona-Krise von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Steuererklärungen rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprechen. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen.	https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/fristverlaengerungsantraege-wegen-der-corona-krise/
Saarland	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.saarland.de/dokumente/ressort_finanzen/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf
Sachsen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf

	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 entsprochen werden.	https://www.sbk-sachsen.de/aktuelles/covid-19/steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus/
Sachsen-Anhalt	Betroffene sollen sich nach Information des Finanzministeriums sich bei Fragen zur zinslosen Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen und für den Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen direkt an das zuständige Finanzamt wenden.	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzenministeriums/ https://finanzamt.sachsen-anhalt.de/finanzaemter-lsa/
	Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 zu entsprochen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden.	https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Pressemitteilung/2020-03-25 - PM MF - Fristverlaengerung fuer Steuererklaerungen_barrierefrei.pdf
Schleswig-Holstein	Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/_startseite/Artikel2020/I/200324_Steuerstundungen.html;jsessionid=5ABD08239C8F039A1FB42801FF598AF4.delivery1-replication
Thüringen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/
	Die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 wird verlängert. Fristverlängerungsanträgen werde ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 zunächst bis zum 31. Mai 2020 stattgegeben.	https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/finanzministerin-taubert-fristverlaengerung-fuer-steuerberatende-berufe-gewaehrt-solide-arbeit-der-st/

Stand: 1. April 2020

Anlage 2 – KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschirms für Unternehmen und Betriebe

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

2.1. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23. März 2020

Die Programme stehen ab dem 23. März 2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, wurde um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder

- das Doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019. Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen von der KfW derzeit nicht mehr angeboten.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14. April 2020 möglich. Zwischen KfW und Finanzierungspartnern wurde für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 14. April 2020 eine prozessuale Übergangsregelung vereinbart, die es ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken.

2.2. KfW-Sonderprogramm 2020 – „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“: Einführung zum 23. März 2020

Die KfW erweitert mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Zu weiteren Punktepunkten wird ein Merkblatt im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt. Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19. März 2020 veröffentlichte „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“.

2.3. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23. März 2020

Bereits zum Start des Programms am 23. März 2020 werden deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer angeboten:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14. April 2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23. März 2020.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Mio. Euro orientiert sie sich an dem bekannten Fast Track Verfahren, welches kurzfristig an die erhöhten Beträge angepasst wird. Mit den vom heutigen Tage angekündigten Maßnahmen können auch Hausbankkredite, die den erweiterten Förderkriterien entsprechen und seit dem 13. März 2020 gewährt wurden, von der KfW refinanziert werden.

Stand: 25. März 2020